Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in den Volksschulen des Kantons Bern Leitfaden für die Schule

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern





Vorwort

Die Schule ist immer wieder mit sozialen Problemen und Situationen möglicher Kindeswohlgefährdung konfrontiert. Dabei ist insbesondere die Schulleitung in ihrer professionellen Verantwortung gefordert: Sie steht vor der Herausforderung, einen qualitativ guten Unterricht zu gewährleisten und gleichzeitig im systemübergreifenden Kindesschutz passende Hilfen für Schülerinnen und Schüler anzubieten. Wenn ein Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls aufkommt, stellt sich häufig die Frage: Wer macht was und wer muss wie einbezogen werden?

Die Volksschule unterstützt die Familie gemäss Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG, BSG 432.210) in der Erziehung der Kinder und fördert das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler¹. Wenn es gelingt, Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung in der Schule frühzeitig zu erkennen und koordiniert darauf zu reagieren, können stärkere Interventionen zu einem späteren Zeitpunkt vermieden werden. Lehrpersonen und Schulleitung sollen dabei nicht alleine gelassen werden, sondern fachliche Unterstützung erhalten, damit sie rasch und angemessen auf Belastungen der Schülerinnen und Schüler eingehen und ihren Beitrag zur Minderung schulischer Probleme oder sozialer Verhaltensauffälligkeiten leisten können.

Der vorliegende Leitfaden ist auf Anregung aus der Praxis entstanden. Verschiedene Gemeinden und das Schulinspektorat haben den Bedarf anlässlich des Pilotprojekts «Schulsozialarbeit und Früherkennung» des Kantonalen Jugendamtes formuliert. Er soll dazu beitragen, dass sich die verschiedenen Berufsgruppen besser über das Thema verständigen, die Rollen klären und dadurch erfolgreicher zusammenarbeiten können – mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrpersonen und die Schulleitung in Situationen möglicher Kindeswohlgefährdung fachlich zu unterstützen und zu entlasten.

Das Anliegen, mögliche Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen, wird vom Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (Erziehungsdirektion) und dem Kantonalen Jugendamt (Justiz, Gemeinde- und Kirchendirektion) gemeinsam getragen. Die Inhalte des Leitfadens wurden in enger Zusammenarbeit mit wichtigen Akteuren im Setting Schule erarbeitet. Wir danken den Mitgliedern der Projektgruppe² für die kritischen Rückmeldungen und die wertvollen Hinweise.

Andrea Weik

Amtsleiterin Kantonales Jugendamt

¹ vgl. Art. 2 Abs. 1 und 3 VSG: Aufgaben der Volksschule.

² Tania Espinoza Haller (Schulinspektorat, Erziehungsdirektion ERZ), Astrid Frey (Kantonales Jugendamt Bern, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK), Sandra Geissler (Konferenz Berner Schulsozialarbeit), Judith Hanhart (Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Polizei- und Militärdirektion), Iso Hutter (Kantonale Kommission schulärztlicher Dienst), Miriam Kull (Fachbereich Schulergänzende Angebote, ERZ), Andrea Schärmeli (Berner Gesundheit), Jacqueline Sidler (Projektleitung, Kantonales Jugendamt Bern, JGK), Peter Sonderegger (Leiter Erziehungsberatung, ERZ), Annemarie Tschumper (Kantonale Kommission schulärztlicher Dienst), Liliane Wenger-Singeisen (Erziehungsberatung, ERZ).

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
	1.1 Ziel und Zweck des Leitfadens	6
	1.2 Inhalt und Aufbau	7
	1.3 Abgrenzung zu Disziplinarmassnahmen	
	1.4 Ergänzung zu bestehenden Stufenmodellen und Konzepten	7
2	Früherkennung als Teil des umfassenden Kindesschutzes	
	2.1 Das Wohl des Kindes	
	2.2 Die Gefährdung des Kindeswohls	
	2.3 Handlungsebenen des umfassenden Kindesschutzes	
	2.3.1 Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdung	
	2.3.2 Einvernehmlich vereinbarter Kindesschutz	
	2.3.3 Behördlicher Kindesschutz	
	2.4 Schnittstelle zur Kindeswohlabklärung	10
	2.5 Abgrenzung zur akuten Gefährdung	11
3	Früherkennung im Setting der Schule	12
	3.1 Ziele der Früherkennung	12
	3.2 Einbezug der Eltern	
	3.2.1 Kooperationsfähigkeit und Problemakzeptanz	12
	3.2.2 Veränderungsbereitschaft	12
	3.3 Vernetzung und Zusammenarbeit	13
	3.4 Wichtige Akteure der Früherkennung von möglichen Kindeswohlgefährdungen im Setting Schule	14
	3.4.1 Akteure im schulinternen Setting – Rolle und Aufgaben in der Früherkennung	15
	3.4.2 Akteure im schulexternen Setting – Rolle und Aufgaben in der Früherkennung	16
	3.4.3 Übersicht der Akteure im umfassenden Kindesschutz	18
	3.4.4 Empfehlungen im Zusammenhang mit der Schulärztin oder dem Schularzt	
	gestützt auf ein Fallbeispiel	18
4	Informationsaustausch zwischen Fachpersonen (Datenschutz)	. 20
	4.1 Datenschutz als Persönlichkeitsschutz	
	4.2 Datenschutzrechtliche Regelung im Volksschulgesetz (VSG)	
	4.3 Informationsweitergabe im Rahmen der Früherkennung und des einvernehmlichen Kindesschutzes	
	4.3.1 Einwilligung in die Datenweitergabe	
	4.3.2 Fallbeispiel einer Schülerin	
	4.4 Informationsweitergabe im Rahmen des behördlichen Kindesschutzes	
	4.4.1 Meldepflicht	
	4.4.2 Melderecht bei Berufsgeheimnis	
	4.4.3 Mitwirkungspflicht und -recht	

5 Angebot für die Praxis der Schulsozialarbeit: Kantonale Arbeitshilfen zur Früherkennung	
von Kindeswohlgefährdung	. 25
5.1 Ausgangslage	. 25
5.2 Inhalt und Zielsetzung	. 25
5.3 Einschätzungshilfen: Anzeichen wahrnehmen und einschätzen	. 25
5.3.1 Das Ampelsystem	. 25
5.3.2 Risikobelastung und Ressourcen klären	. 26
5.4 Entscheidungshilfen: Vorgehen der Schulsozialarbeit gemäss Ampelstand	. 28
5.4.1 Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern	. 28
5.4.2 Vorgehen bei «grün» – Kein Unterstützungsbedarf	. 28
5.4.3 Vorgehen bei «gelb» – Unterstützungsbedarf vorhanden	. 28
5.4.4 Vorgehen bei «orange» – Unterstützung notwendig	. 29
5.4.5 Vorgehen bei «rot» – Unterstützung zwingend	. 30
5.5 Nutzen der kantonalen Arbeitshilfen	. 30

Impressum

Herausgeber

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern Kantonales Jugendamt

Kontakt/Auskunft

Kantonales Jugendamt Hallerstrasse 5 Postfach 3001 Bern 031 633 76 33 kja-bern@be.ch In belastenden und problematischen Situationen von Kindern und deren Familien stellt sich manchmal die Frage, an wen sich die Schule wenden soll und wie informiert wird. Unter Umständen sind bereits andere Akteure wie Erziehungsberatung, Sozialdienste, spezialisierte Beratungsstellen, Hausärzte, Kinder- und Jugendarbeit involviert. Nicht immer ist klar, wer welche Aufgabe übernimmt und wie diese Akteure und Schule zusammenarbeiten. Das kann dazu führen, dass betroffene Kinder erst mit Verzögerung eine geeignete Unterstützung erhalten.

Je früher Kinder sich mit Sorgen und Ängsten jemandem anvertrauen, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Unterstützungsleistungen dem Kind ein förderliches und sicheres Aufwachsen ermöglichen. Voraussetzung dafür ist eine Beziehung, welche auf Vertrauen und Respekt basiert. Das Kindeswohl sicherzustellen und eine mögliche Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und abzuwenden, ist eine komplexe Aufgabe, welche kindesschutzspezifisches Fachwissen und interdisziplinäre Zusammenarbeit voraussetzt. Das spezifische Fachwissen ist erforderlich, um die Anzeichen angemessen einschätzen und beurteilen zu können, das weitere Vorgehen fachlich und datenschutzrechtlich korrekt zu planen und die Übergänge zu weitergehenden Hilfen (Erziehungsberatung, Schulärztin und Schularzt, Sozialdienst, KESB etc.) mit den Eltern zu klären. Die Hauptverantwortung für die Früherkennung als Teil des umfassenden Kindesschutzes liegt bei der Schulleitung, welche die Fallführung an eine schulinterne Fachperson delegieren kann.

1.1 Ziel und Zweck des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden soll der Schule, insbesondere der Schulleitung, Informationen rund um das Thema Früherkennung von Kindeswohlgefährdung zugänglich machen und wichtige Erfahrungen aus der kindesschutzspezifischen Praxis vermitteln. Die Schule soll problematischen Situationen fachlich versiert und rechtlich informiert begegnen und vorhandene Strukturen nutzen können. Zum einen sind dies die bestehenden Strukturen des umfassenden Kindesschutzes. Zum anderen sind es die neuen «Kantonalen Arbeitshilfen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung für die Schulsozialarbeit (SSA)», welche den Schulen und Gemeinden bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Folgende Ziele sollen mit dem vorliegenden Leitfaden erreicht werden:

Sensibilisierung und gemeinsames Verständnis

Ein gemeinsames Verständnis, was die Früherkennung von Kindeswohlgefährdung ist, welche Ziele damit verfolgt werden und wie die Übergänge zu weiteren Hilfesystemen zu gestalten sind, soll Unklarheiten, Missverständnisse und Zielkonflikte vermeiden helfen.

• Mit Fachkompetenz vernetzen

Die Anforderungen an die Schulen und die Schulleitungen sind gestiegen. Schwierige Lebensumstände und familiäre Belastungen von Schülerinnen und Schüler sind zunehmend Teil des schulischen Alltags. Ohne fachliche Hilfesysteme zur Unterstützung können sich die Kinder und Jugendlichen unter Umständen nicht angemessen entwickeln. Es erfordert Fachwissen, welches über die Disziplin der Pädagogik hinausgeht. Deshalb muss sich die Schulleitung mit kindesschutzspezifischer Fachkompetenz vernetzen.

• Entlasten, beraten und unterstützen

Für Lehrpersonen und Schulleitungen ist es häufig nicht einfach, angemessene Entscheidungen zu fällen. Wenn die Situation schwierig einzuschätzen ist und komplexe Situationen eine Intervention erschweren, ist es wichtig, dass die Schulleitung und die Lehrperson rasch eine kompetente Fachberatung in Anspruch nehmen können. So werden sie entlastet und können ihre professionelle Verantwortung besser wahrnehmen.

1.2 Inhalt und Aufbau

Im ersten Kapitel wird das Thema des Leitfadens beschrieben und abgegrenzt. Das zweite Kapitel konzentriert sich auf Begrifflichkeiten und die konzeptionelle Gesamtbetrachtung des umfassenden Kindesschutzes als Grundlage für ein gemeinsam geteiltes Verständnis der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung. Die fachlichen Herleitungen werden im dritten Kapitel im Kontext der Schule betrachtet mit Fokus auf die verschiedenen Berufsgruppen und deren Rollen. Zusammenarbeit setzt Informationsaustausch unter verschiedenen Berufsgruppen voraus: Was beim Austausch von Daten zu beachten ist, wird im vierten Kapitel dargestellt. Im fünften Kapitel sind für Schulen mit einem entsprechenden Bedarf die kantonalen Arbeitshilfen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung für die Schulsozialarbeit beschrieben.

1.3 Abgrenzung zu Disziplinarmassnahmen

Disziplinarmassnahmen in der Volksschule³ kommen dann zur Anwendung, wenn aufgrund eines störenden Verhaltens einer Schülerin oder eines Schülers der geordnete Schulbetrieb nicht möglich ist. Es handelt sich dabei um erzieherische Massnahmen mit dem Ziel, Verhaltensänderungen bei den betroffenen Schülerinnen und Schüler zu erreichen. Im Zentrum stehen die Wiederherstellung des geordneten Schulbetriebs und ein förderliches Klassenklima.

Das Wohl des Kindes im Einzelnen kann unter Umständen in Konflikt mit dem Wohl des Klassenverbandes stehen. Disziplinarmassnahmen basieren auf pädagogischen Konzepten und sind in der Regel keine kindesschutzspezifischen Interventionsleistungen.

Verschiedenen Schulen arbeiten mit Stufenmodellen, die ein strukturiertes Vorgehen bei auffälligem Verhalten von Schülerinnen und Schüler vorgeben⁴. Auch steht den Schulen der Leitfaden der Berner Gesundheit zur Verfügung; er dient als Arbeitsgrundlage, um das schulinterne Vorgehen und die Zusammenarbeit mit den Fachstellen zur Früherkennung von Risikosituationen zu entwickeln⁵. Diese Konzepte bieten einen Überblick über die wesentlichen Schritte im Umgang mit Risikosituationen. Der Begriff Früherkennung wird dabei breit gefasst und beinhaltet Bereiche wie Lernstörungen, Überforderung, störendes Verhalten, Ernährungsstörungen oder Entwicklungsauffälligkeiten.

Der Fokus des vorliegenden Leitfadens ist auf die Komplexität der Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdung gerichtet und ergänzt die bestehenden Stufenmodelle. Die fachlichen und rechtlichen Ausführungen vertiefen und konkretisieren die Handlungsschritte im Setting der Schule, so dass in der konkreten Fallbearbeitung die Sicherheit und Fachlichkeit erhöht werden.

^{1.4} Ergänzung zu bestehenden Stufenmodellen und Konzepten

³ Vgl. Erziehungsdirektion des Kantons Bern (2013): Disziplinarmassnahmen und Unterrichtsausschluss in den Volksschulen des Kantons Bern. Leitfaden für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulkommissionen.

⁴ Vgl. z. B. Fachstelle für Früherfassung und Suchtfragen der Stadt Thun (2009): Früherfassung in der Schule. Ein Leitfaden für Lehrerinnen und Lehrer im Kindergarten und in der Schule der Stadt Thun; Gemeinde Steffisburg: Stufenmodell zur Früherkennung von und Frühintervention bei sozialen Auffälligkeiten (unveröffentlicht); Region Oberdiessbach: Kooperationskonzept Schule-Sozialarbeit. Handlungsleitfaden (unveröffentlicht)

⁵ Berner Gesundheit (2016): Schritte der Früherkennung. Leitfaden für Lehrpersonen im Umgang mit Risikosituationen von Schülerinnen und Schülern

2 Früherkennung als Teil des umfassenden Kindesschutzes

Der umfassende Kindesschutz beinhaltet alle Unterstützungs- und Beratungsleistungen sowie Interventionen, die dazu dienen, den Schutz der Kinder zu gewährleisten und ihnen ein gesundes und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen. Kindesschutz beginnt bei der Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Wahrung ihrer Verantwortung gegenüber ihren Kindern und ist auf die Gestaltung von alters- und entwicklungsgerechten Lebensbedingungen ausgerichtet. Konflikte oder Krisen sollen so früh wie möglich durch vorbeugende Hilfestellungen gemildert und dahingehend bearbeitet werden, dass die Handlungsfähigkeiten der Kinder und deren Eltern gestärkt und weiterentwickelt werden. Umfassender Kindesschutz beinhaltet auch zivilrechtliche Massnahmen als letztes Glied in der Unterstützungs- und Interventionskette. Ein defensives, allein auf eine akute Gefahrenabwehr beruhendes Verständnis greift nach dem Verständnis des umfassenden Kindesschutzes zu kurz.

2.1 Das Wohl des Kindes

Die Bundesverfassung (Art. 11) und das Schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 301 und Art. 302) bieten keine eigentliche Definition des Kindeswohls. Beim unbestimmten Rechtsbegriff handelt es sich um ein Leitprinzip für staatliches Handeln: Das Kindeswohl gilt als Richtschnur bei allen wesentlichen Fragen zur Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes. Gemäss UN-Kinderrechtskonvention (von der Schweiz 1997 ratifiziert) lässt sich das Kindeswohl in sechs «Basic Needs» zusammenfassen:

- Bedürfnis nach Liebe, Akzeptanz und Zuwendung
- Bedürfnis nach Ernährung und Versorgung
- Bedürfnis nach stabilen Bindungen
- Bedürfnis nach bestmöglicher Gesundheitsvorsorge
- Bedürfnis nach Schutz vor Gefahren von materieller, emotionaler und sexueller Ausbeutung
- Bedürfnis nach Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung.

Grundsätzlich haben die Eltern das Recht und die Pflicht, sich um die Erziehung ihrer Kinder zu kümmern und umfassend für deren Wohl zu sorgen. Auch wenn sie dabei über weitreichende Autonomie verfügen, ist von ihnen verlangt, dass sie das Kind «ihren Verhältnissen entsprechend erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung fördern und schützen ⁶». Dazu gehört, dass sie dem Kind «eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine oder berufliche Ausbildung verschaffen. Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule ⁷» und mit weiteren Fachstellen zusammenarbeiten.

2.2 Die Gefährdung des Kindeswohls

Eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, wenn die Grundbedürfnisse und Grundrechte der Kinder nicht erfüllt sind und das Kind sich nicht seinen Potentialen entsprechend entfalten kann sowie vermeidbares Leid nicht verhindert wird.

In rechtlicher Hinsicht wird von einer Gefährdung gesprochen, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorzusehen ist⁸. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat. Unerheblich sind die Ursachen der Gefährdung: Sie können in der Anlage oder in mangelnden Ressourcen und Kompetenzen des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen.

⁶ Vgl. Art 302 Abs. 1 ZGB.

⁷ Vgl. Art. 302 Abs. 2 und 3 ZGB.

Begnauer, Cyril (1999): Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, Bern (5. Auflage).

Gefährdungsformen

Vernachlässigung: Nichterfüllen kindlicher Bedürfnisse durch Unterlassen oder Entzug der notwendigen Führsorge (Ernährung, Pflege), Aufsicht (Betreuung, Schutz vor Gefahren) und Anregung (zur motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung).

Psychische Gefährdung: Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung aufgrund von Ablehnung, Drohung, Beschimpfung, Blossstellung, Demütigung, Verachtung, Abwertung, Isolation oder Nichtbeachtung. Das Miterleben elterlicher Paargewalt und die Instrumentalisierung von Kindern in eskalierenden Elternkonflikten gelten aktuell als häufigste Form psychischer Gefährdung.

Körperliche Misshandlung: Schläge und andere gewaltsame Handlungen wie Verbrennen, Würgen, Schütteln, Verbrühen sowie weibliche Genitalverstümmelung.

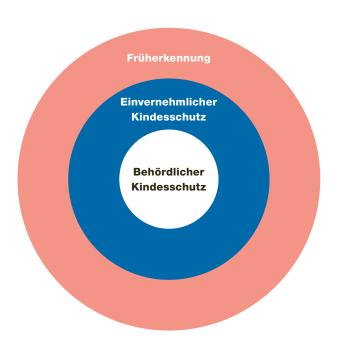
Sexueller Missbrauch: Jeder versuchte oder vollendete sexuelle Akt und Kontakt von Bezugspersonen an einem Kind, aber auch sexuelle Handlungen, die ohne direkten Körperkontakt stattfinden (z.B. Exhibitionismus, pornografische Aufnahmen).

2.3 Handlungsebenen des umfassenden Kindesschutzes

Der umfassende Kindesschutz besteht aus drei Handlungsebenen, denen jeweils fachlich unterschiedliche Zielsetzungen und Aufgaben zugeordnet werden.

2.3.1 Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdung

Im Kindesschutz ist die Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdung zu einer zunehmend wichtigen Handlungsmaxime geworden. Ziel der Früherkennung ist es, Kinder, die in ihrer Entwicklung gefährdet sind, erstens frühzeitig und gezielt zu erfassen und zweitens die Eltern mit angemessenen und koordinierten Hilfestellungen zu unterstützen. Mit der Früherkennung ist die Hoffnung verbunden, dass mit niederschwelligen Hilfestellungen die Erziehungs-, Betreuungs- und Schutzaufgaben soweit gestärkt werden, dass einschneidendere Massnahmen vermieden werden können.



2.3.2 Einvernehmlich vereinbarter Kindesschutz

Im Rahmen des einvernehmlichen Kindesschutzes werden die Eltern von Fachpersonen unterstützt und finden dadurch eine Möglichkeit, der Gefährdung des Kindes entgegenzuwirken. Solange die Eltern kooperationsfähig und kooperationsbereit sind sowie die nötigen Ressourcen zur Kooperation haben, darf keine behördliche Kindesschutzmassnahme angeordnet werden. Hilfeleistungen auf einvernehmlicher Ebene haben bei den Betroffenen in der Regel eine höhere Akzeptanz. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Wirksamkeit der Unterstützungsleistung.

In der Unterscheidung zwischen einvernehmlichem und behördlichem Kindesschutz ist ausschlaggebend, ob die Eltern durch die einvernehmliche Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten die gefährdende Situation wirkungsvoll abwenden wollen und dies auch können (Kooperationsbereitschaft, Kooperationsfähigkeit und Kooperationsmöglichkeit).

2.3.3 Behördlicher Kindesschutz

Wenn die Eltern keine Kooperationsbereitschaft zeigen oder nicht in der Lage sind, zur Sicherung des Kindeswohls die angemessenen Schritte zu unternehmen,

darf und muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingreifen. Behördliche Kindesschutzmassnahmen greifen in das grundrechtlich geschützte Familienleben ein und müssen entsprechend verhältnismässig sein. Ein Verschulden der Eltern ist dabei nicht vorausgesetzt. Die behördlichen Massnahmen sollen die elterlichen Defizite kompensieren und nicht die Eltern verdrängen. Das Ziel ist immer, die elterlichen Erziehungsfähigkeiten zu stützen und zu ergänzen.

2.4 Schnittstelle zur Kindeswohlabklärung

Die Handlungsebene der Früherkennung ist klar von der Kindeswohlabklärung zu trennen. Auch wenn dies zunächst als eine Selbstverständlichkeit erscheint, sind die Grenzen im Einzelfall nicht immer deutlich. Bei der Früherkennung sollen die Anzeichen einer problematischen Situation, die so genannten Risiko- und Schutzfaktoren, als Gesamtbild betrachtet und eingeschätzt werden.

Die Abklärung bezieht zwingend das ganze soziale System des Kindes und dessen Familie ein, befasst sich mit der fachlichen Einschätzung jedes einzelnen Risiko- und Schutzfaktors und setzt einen mehrwöchigen Prozess sowie ein umfassendes Fachwissen voraus. Kindes-

Was bedeutet eine Gefährdungsmeldung?

Mit der Meldung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung ⁹ erhält die KESB den Auftrag zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine Kindeswohlgefährdung handelt: Die KESB klärt die Situation des Kindes und der Familie und trifft falls nötig geeignete Massnahmen, um das Kind und die Eltern bestmöglich zu unterstützen. Dabei geht es unter anderem auch darum, die Kompetenzen der Eltern soweit zu stärken, dass diese ihre Erziehungs-, Betreuungs- und Schutzaufgaben wahrnehmen können. Im Zentrum stehen das Kind und die Abwendung der Gefährdung.

Die Zuständigkeit für die Benachrichtigung der KESB liegt gemäss Art. 29 Abs. 2 Volksschulgesetz bei der Schulkommission. ¹⁰

⁹ Formular unter https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_ erwachsenenschutz/kindesschutz/gefaehrdung_kindeswohl.

¹⁰ Die Gemeinden können diese Kompetenz auch einem anderen Gemeindeorgan delegieren (Art. 34 Abs. 3 VSG)



wohlabklärungen machen nur spezialisierte Dienste im Auftrag der zuständigen KESB.

Dabei ist es von Vorteil, wenn die KESB weiss, mit welchen Instrumenten und Grundlagen die vorgelagerten Akteure arbeiten. So kann sie sich bei einer allfälligen Gefährdungsmeldung schneller ein Bild über die konkrete Situation machen und entsprechend rasch und adäquat handeln.

2.5 Abgrenzung zur akuten Gefährdung

Trotz Früherkennung kann plötzlich eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegen. Eine Schülerin oder ein Schüler kann ausgelöst durch eine familiäre Belastung z. B. gewaltbelastete Trennungssituation oder häusliche Gewalt) unmittelbar in eine Notsituation geraten. Oder eine bisher verdeckte Problematik z. B. körperlicher Missbrauch) führt zur akuten Gefährdung und verlangt nach einer Soforthilfe.

Es gibt Anhaltspunkte¹¹, die darauf hinweisen, dass sofort gehandelt werden muss, um das Kind vor einer er-

heblichen Gefahr zu schützen. Im Folgenden einige Beispiele:

- Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind zurzeit k\u00f6rperlich misshandelt oder sexuell ausgebeutet wird oder dass es in den n\u00e4chsten Stunden oder Tagen dazu kommen wird.
- Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind aufgrund einer Vernachlässigung zurzeit oder in den nächsten Stunden oder Tagen an Leib und Leben bedroht ist
- Eine Betreuungsperson verweigert der Fachperson den Zugang zum Kind oder der Aufenthaltsort des Kindes ist unbekannt oder es gibt Anhaltspunkte, dass das Kind in den nächsten Tagen an einen unbekannten Ort gebracht wird.
- Es gibt deutliche Anhaltspunkte, dass sich das Kind selbst erheblich gefährden oder Suizid begehen wird.
- Das Kind weigert sich, nach Hause zu gehen, und eine anderweitige Betreuung ist nicht sichergestellt.

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung ist umgehend die KESB zu kontaktieren ¹².

Hauri, Andrea; Jud, Andreas; Lätsch, David & Rosch, Daniel (2016): Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kindesschutz. In: Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.) Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute, Bern: Haupt (S. 590–627).

¹² KESB-Kreise unter http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/ organisation/kesb/kesb_kreise.html.

3 Früherkennung im Setting der Schule

3.1 Ziele der Früherkennung

- Frühzeitiges Wahrnehmen von Anzeichen und Einschätzen des Unterstützungsbedarfs
- Zeitnahe und kompetente Unterstützung für die Betroffenen.
- Koordinierte interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Auch im Setting der Schule geht es darum, bei Schülerinnen und Schülern Anzeichen für eine problematische Situation frühzeitig wahrzunehmen. Doch wann besteht Unterstützungsbedarf und wer soll wann und wie auf Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung reagieren (vgl. auch Kp. 5)?

Wiederholtes Zuspätkommen oder häufige Absenzen ohne plausible Begründung können mit einer möglichen Gefährdung in Zusammenhang stehen, müssen aber nicht. Schwieriges oder aggressives Verhalten kann in Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung auftreten, jedoch auch andere Gründe haben. Deshalb ist es für die Einschätzung wichtig, kindesschutzspezifisch relevante Risiko- und Schutzfaktoren zu kennen, damit die geeigneten Unterstützungsleistungen gewählt werden können.

3.2 Einbezug der Eltern

Unterstützungsleistungen sollen, wenn immer möglich, von den Kindern und deren Eltern einvernehmlich beansprucht werden können. Voraussetzung ist, dass sie in den Prozess einbezogen werden und ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann.

Für die Eltern ist es nicht immer möglich, einer Fachperson sofort zu vertrauen. Manchmal muss eine vertrauensvolle Beziehung erst im Gespräch erarbeitet werden. Dazu gehört auch, dass Fachpersonen berücksichtigen, dass Widerstände oft nicht mit Druck beseitigt werden können. Sie müssen sich mit Eltern darüber verständigen, welche Versorgungs- oder Beziehungspraxen das Wohl des Kindes gefährden und welche Veränderungen erforderlich und sinnvoll sind. Hilfestellungen versprechen nur dann Erfolg, wenn sie von Eltern als sinnvoll beurteilt werden. Deshalb ist die Elternarbeit von zentraler Bedeutung.

3.2.1 Kooperationsfähigkeit und Problemakzeptanz

Die Klärung der Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft ist keine einfache Angelegenheit: Wann sind Eltern kooperationsfähig? Entscheidend sind grundsätzlich Problemakzeptanz und Veränderungsbereitschaft. Beides muss nicht schon im ersten Kontakt sichtbar sein. Schamgefühle und Ängste können dazu führen, dass Eltern zunächst mit Widerständen und Ablehnung reagieren.

Was sind Hinweise für Kooperation?

- Bereitschaft zur Wahrnehmung von Mitsprachegelegenheiten
- Fähigkeit zur Artikulation von Bedürfnissen und Interessen
- Rasche Reaktion auf Kontaktaufnahme
- Einhaltung von Abmachungen

Was sind Hinweise für Problemakzeptanz der Eltern?

- Gemeinsame Verständigung über die vorliegende Situation und die problematischen Aspekte
- Gemeinsame Verständigung über die Sachverhalte, die im Sinne des Kindeswohls bearbeitet werden müssen
- Gemeinsame Verständigung über anzustrebende Veränderung

3.2.2 Veränderungsbereitschaft

Bei der Veränderungsbereitschaft geht es einerseits um die Beurteilung, inwieweit es möglich ist, sich mit den Eltern darüber zu verständigen, welche Veränderungen für das Wohl des Kindes sinnvoll und erforderlich sind. Andererseits muss geklärt werden, inwieweit diese Veränderungen von den Eltern umgesetzt und wie sie dabei unterstützt werden können.

Was sind Hinweise für Veränderungsbereitschaft?

- Bereitschaft zur Annahme von Hilfe
- Aktive und kompromissbereite Beteiligung an der Lösungssuche
- Übernahme von Verantwortung für ihre Situation

Damit die Schulleitung diese komplexe Aufgabe besser wahrnehmen kann, soll sie sich schulintern und schulextern besser mit Fachkompetenz vernetzen können. Eine koordinierte interdisziplinäre Zusammenarbeit kann dazu beitragen, die Veränderungsbereitschaft zu erhöhen.

3.3 Vernetzung und Zusammenarbeit

Im Schulbereich sind eine Vielzahl von Berufsgruppen und Fachdisziplinen vertreten. Damit in der Früherkennung stabile Brücken zwischen den verschiedenen Hilfesystemen und Akteuren gebaut werden können, muss für sämtliche Beteiligten klar sein, wie innerhalb der professionellen Strukturen mit einer belasteten Situation umgegangen wird. Die Kenntnis über Zuständigkeiten, Aufgaben und Möglichkeiten der anderen Berufsgruppen ist eine wichtige Voraussetzung. Erfahrungen zeigen, dass sich Reibungsverluste und Fehler einstellen, wenn unterschiedliche Hilfesysteme ohne Rollenklärung und ohne gemeinsam geteiltes Verständnis von Kindesschutz zusammenarbeiten. Als Folge ergibt sich häufig eine unbefriedigende Fallbearbeitung.

Fachliche Herausforderungen – ein Fallbeispiel zur Illustration

Ein zehnjähriger Junge besucht die Regelschule. Er ist in der Klasse sozial auffällig und stört den Unterricht. Die Mutter ist psychisch belastet. Der Vater ist präsent, aber Vollzeit erwerbstätig. Der kleinere Bruder hat eine Behinderung. Zur Unterstützung geht der Junge zu einer Tagesmutter, zu der er eine enge Beziehung pflegt. Die Lehrperson hat gemeinsam mit dem Schulsozialarbeiter Gespräche mit den Eltern geführt. Diese sind sehr kooperativ und mit den Hilfestellungen immer einverstanden. Das Verhalten des Jungen verändert sich aber nicht und die Lehrperson kommt an ihre Grenzen. Was tun?

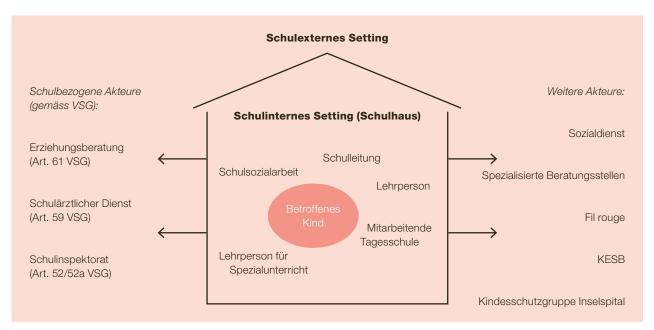
Hier liegt keine kindesschutzspezifische Thematik vor. Die Schulsozialarbeit hat keinen Auftrag im engen Sinne, da das familiäre System tragfähig ist und die Eltern aktiv kooperieren. Hier sollte mit Wissen der Eltern und Schulleitung die Erziehungsberatung und allenfalls das Schulinspektorat beigezogen werden.

3.4 Wichtige Akteure der Früherkennung von möglichen Kindeswohlgefährdungen im Setting Schule

Das Volksschulgesetz regelt in Art. 31 Abs. 2 die Zusammenarbeit zwischen Schulkommission, Schulleitung, Lehrpersonen und Eltern. Als Gesundheits- und Beratungsdienste der Schulen sind in Art. 59 Abs. 1 der Schulärztliche Dienst und in Art. 61 Abs. 3 und 4 die Erziehungsberatung genannt. In einer Übersichtsdarstellung werden im Folgenden wichtige Akteure rund um die Schulen eingeordnet.

Der Einbezug schulinterner und schulexterner Hilfen ist nicht so zu verstehen, dass immer zuerst die schulinternen Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollten. Je nach Situation und Zeitpunkt der Wahrnehmung einer schwierigen Situation ist es sinnvoll oder nötig, umgehend schulexterne Fachpersonen wie die Erziehungsberatung, die Schulärztin, den Schularzt oder die KESB beizuziehen (s. auch Kapitel 5). Eine kindesschutzspezifische Beratung und ein Vier-Augenprinzip sollen bei Bedarf und zur Entlastung herangezogen werden.

In vielen Situationen, mit denen die Schulen konfrontiert sind, handelt es sich um ein «ungutes Gefühl», um Vermutungen oder Aussagen von Dritten, welche schwierig einzuordnen sind. Bei solcher Ungewissheit ist es für Lehrpersonen und Schulleitungen nicht einfach, die fachlich richtigen Schritte einzuleiten. Sofern vorhanden, kann eine kindesschutzspezifische Fachberatung beigezogen werden. Sie sorgt für persönliche Entlastung und hilft, die eigene professionelle Verantwortung in Situationen wahrzunehmen, in denen es um den Schutz von Kindern geht.



Akteure der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in der Schule

3.4.1 Akteure im schulinternen Setting – Rolle und Aufgaben in der Früherkennung

Schulleitung	Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Früherkennung in der Schule. Ihr obliegt die pädagogische und betriebliche Führung der Schule (Art. 36 Abs. 1 VSG). Sie unterstützt die Lehrpersonen auch bei der Einhaltung der rechtlichen und fachlichen Grundsätze im Rahmen der Früherkennung. Für die Begleitung des Kindes und der Erziehungsverantwortlichen vernetzt sich die Schulleitung mit kindesschutzspezifischer Fachkompetenz.
Lehrpersonen	Lehrpersonen tragen mit ihrer Tätigkeit massgeblich dazu bei, dass die Aufgaben der Volksschule erfüllt werden (Art. 43 Abs. 1 VSG). Zum Berufsauftrag der Lehrkräfte gehört gemäss Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) vom 20.01.1993 unter anderem das Unterrichten, Erziehen, Beraten und Begleiten ¹³ . Sie stehen im engen Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern, nehmen Anzeichen einer problematischen Situation häufig als Erste wahr und sind mit der Frage nach dem weiteren Vorgehen konfrontiert. In vielen Fällen ist die Sachlage nicht eindeutig und die Situation muss fachlich abgewogen werden.
Schulsozialarbeit	Die Schulsozialarbeit ist die schulinterne Anlaufstelle bei sozialen Fragen, Problemen und Belastungssituationen und arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen. Sie entlastet die Schulen zugunsten ihrer Aufgaben im pädagogischen Bereich. Früherkennung von möglichen Kindeswohlgefährdungen ist eine Kernkompetenz der Schulsozialarbeit. Für die konkrete Aufgabenerfüllung spielt es keine Rolle, ob die Schulsozialarbeit in einer Gemeinde dem Sozialbereich oder dem Bildungsbereich zugeordnet ist. Wichtig ist, dass sich der Auftrag der Schulsozialarbeit im Grundsatz an den Aufgaben der Volksschulen (Art. 2 VSG) orientiert.
Lehrpersonen für Spezialunterricht	Lehrpersonen der integrativen Förderung, Logopädie und Psychomotorik unterstützen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf und beraten Lehrpersonen, Schulleitung und Eltern insbesondere in Fragen, die den Spezialunterricht betreffen. Sie ergänzen und unterstützen den ordentlichen Unterricht. Durch die individuelle Förderung sind sie nahe bei den Kindern und können Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung frühzeitig wahrnehmen.
Tagesschule	Tagesschulangebote tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei (Art. 14d Abs. 1 VSG). Die Mitarbeitenden der Tagesschulen haben im Rahmen der Früherkennung von möglichen Kindeswohlgefährdungen in einem anderen Umfeld als im Unterricht eine erkennende und wahrnehmende Funktion. Die Entlastungsangebote der Tagesschulen stellen eine wichtige Ressource zur Stabilisierung der Familien dar. Ein transparenter Informationsaustausch zwischen Tagesschulleitung und Schulleitung respektive Lehrperson soll sicherstellen, dass die Beobachtungen in der Tagesschule mit den Beobachtungen im Unterricht verknüpft werden können.

¹³ vgl. Art. 17 Abs. 2: Berufsauftrag.

3.4.2 Akteure im schulexternen Setting – Rolle und Aufgaben in der Früherkennung

Schulbezogene Akteure

Erziehungsberatung	Die Erziehungsberatung stellt die kinder- und jugendpsychologische Versorgung in der Volksschule sicher. Sie unterstützt Eltern, Familien, Lehrpersonen, andere Erziehende, Behörden und Institutionen mit Rat und Anleitung (Art. 61 VSG). Bei Gefährdungssituationen bietet sie im Rahmen des einvernehmlichen Kindesschutzes Beratung in Erziehungsfragen an und stärkt die Erziehungskompetenz der Eltern. In Kooperation mit den Betroffenen vernetzt sie sich mit den Helfersystemen, um für das Kind geeignete Kontextbedingungen zu schaffen. Bei schwierigen Verläufen und Unsicherheiten in Entscheidungsund Vorgehensfragen ist die Erziehungsberatung erste Anlaufstelle des schulexternen Settings und steht den Akteuren der Schule mit Konsilien beratend			
	zur Seite. Im Auftrag der KESB (behördlicher Kindesschutz) macht die EB angeordnete Beratung, Mediation und führt Fachgutachten durch.			
Schulärztlicher Dienst	Die Schulärztin und der Schularzt überwacht die gesundheitlichen Verhältnisse an den öffentlichen und privaten Volksschulen und trifft die notwendigen Massnahmen (Art. 59 Abs. 1 VSG). Sind bei Auffälligkeiten von Schülern und Schülerinnen medizinische Themen von Bedeutung, vermitteln die Schulleitung oder die Lehrpersonen (in Absprache mit der Schulleitung) die betroffenen Schülerinnen oder Schüler an den schulärztlichen Dienst. Mit Zustimmung der Sorgeberechtigten untersucht und berät die Schulärztin oder der Schularzt bei Gesundheits-, Entwicklungs- oder Verhaltensstörungen; bei konkretem Verdacht auf Kindesmisshandlung ist die Zustimmung gemäss Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV) vom 08.06.1994 nicht erforderlich ¹⁴ . Mit Einverständnis der Betroffenen steht die Schulärztin oder der Schullarzt der Schulleitung beratend zur Seite.			
Schulinspektorat	Die Schulaufsicht kann von der Schulleitung einbezogen werden, wenn in einer konkreten Situation die weiteren Schritte unklar sind. Sie steht beratend zur Seite, prüft zusammen mit der Schulleitung weitere Massnahmen (Vernetzung, Begleitung, schulrechtliche Massnahmen), klärt die Rollen und kann zwischen Schule, Eltern oder der Gemeinde vermitteln (Art. 52 und 52a VSG).			

¹⁴ vgl. Art 5e: Aufgaben des schulärztlichen Dienstes.

Weitere Akteure

Sozialdienst	Bei einer vermuteten oder bestehenden Kindeswohlgefährdung umfasst die präventive Beratung der Sozialdienste die Risikoeinschätzung und die Ausarbeitung eines Hilfeplans. Ziel in der Zusammenarbeit mit den Betroffenen ist die Stärkung der Erziehungskompetenzen der Sorgeberechtigten, die Förderung der Entwicklung des Kindes sowie die Unterstützung zur Selbsthilfe durch Erschliessung der familiären, sozialen und sozialräumlichen Ressourcen.
Fil rouge	Fil rouge ¹⁵ Kindesschutz ist ein interdisziplinäres, kostenloses Beratungsangebot; es bietet Fachpersonen die Möglichkeit, komplexe Fälle in einer umfassenden Weise zu besprechen; ausgenommen sind akute Fälle. Ziel ist es, dass die meldenden Fachpersonen Klarheit bezüglich der nächsten Schritte schaffen können.
KESB	Sind die schulinternen und schulexternen Unterstützungsleistungen ausgeschöpft, ohne dass eine Veränderung eingetreten ist, nehmen die Eltern die Hilfeleistungen nicht in Anspruch oder besteht eine akute Gefährdungssituation, muss eine Meldung an die zuständige KESB erfolgen (Meldepflicht, siehe Ziffer 4.4). Die KESB hat hinsichtlich Gefährdungsmeldung auch eine beratende Funktion und kann eine anonyme Fallbesprechung vornehmen, ohne ein Verfahren zu eröffnen: Steht eine (Fach-)Person vor der Frage, ob in einer konkreten Situation eine Gefährdungsmeldung gemacht werden soll, kann sie den Fall der zuständigen KESB anonymisiert schildern.
Kindesschutzgruppe Inselspital	Die Kinderschutzgruppe Inselspital ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Abklärungsstelle in der Kinderklinik, welche sich mit Kindern und Jugendlichen befasst, die gesichert oder vermutlich Opfer einer physischen oder sexuellen Misshandlung wurden oder gefährdet sind, misshandelt zu werden. Neben der Abklärung bietet die Kinderschutzgruppe telefonische Beratung für Fachpersonen wie Sozialarbeitende, Lehrpersonen und Ärztinnen und Ärzte.
Spezialisierte Beratungsstellen	Bei Unterstützungsbedarf beispielsweise infolge Substanzmissbrauch, Sucht, Schulden, häuslicher Gewalt oder Schwierigkeiten in der Partnerschaft bieten spezialisierte Beratungsstellung Einzel- oder Familienberatung an.

https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/fil_rouge.html

3.4.3 Übersicht der Akteure im umfassenden Kindesschutz

Das eingeführte Kreismodell ermöglicht es, die verschiedenen Akteure im Schulbereich den drei Handlungsebenen des umfassenden Kindesschutzes zuzuordnen. Die Akteure haben nicht nur unterschiedliche Aufgaben, sie gestalten auch die Übergänge zu weiteren Handlungsebenen gemeinsam mit den betroffenen Kindern und deren Familien.

3.4.4 Empfehlungen im Zusammenhang mit der Schulärztin oder dem Schularzt gestützt auf ein Fallbeispiel

Im Rahmen der Früherkennung hat die Schulärztin oder der Schularzt eine wichtige Funktion; sie soll in der Zusammenarbeit verstärkt genutzt werden, wie das folgende Beispiel zeigt:

Einvernehmlicher Kindesschutz SI Behördlicher Kindesschutz KESB EB Schularzt Tagesschulen

Legende

LP Lehrperson
SL Schulleitung
SI Schulinspektorat
SSA Schulsozialarbeit
EB Erziehungsberatung
SD Sozialdienst
KESB Kindes- und

Erwachsenenschutz-

behörde

Fallbeschreibung

Die Oberstufenlehrperson nimmt aufgrund vieler Absenzen einer Schülerin Kontakt mit der Schulärztin auf. Die Schülerin musste krankheitshalber früher eine Klasse wiederholen. Aktuell ist sie in der 8. Klasse, fehlt weiterhin und kann dem Stoff kaum folgen. Ihr Übertritt in die 9. Klasse ist gefährdet. Die Schulleitung ist geneigt, die Schülerin aus der Schule zu entlassen. Als Begründung für ihre Absenzen gibt die Schülerin Kopfschmerzen und Übelkeit an. Wenn sie krank zu Hause ist, langweilt sie sich und nimmt regelmässig digital Kontakt zu Kameraden auf. Die alleinerziehende Mutter und die Tochter sind mit einem Gespräch mit der Schulärztin einverstanden. Die Mutter erklärt sich bereit, mit dem behandelnden Arzt und der Schulärztin ein Rundtischgespräch zu vereinbaren.

Empfehlungen

- Die Schulärztin oder der Schularzt kann mit Einverständnis der Betroffenen eine Brückenfunktion zwischen der Schule und dem behandelnden Hausarzt oder der Kinderärztin einnehmen. Insbesondere wenn ein Arztzeugnis auf unbestimmte Zeit vorliegt oder die Schule wiederkehrende Absenzen wahrnimmt, kann die Schulärztin oder der Schularzt mit dem behandelnden Arzt in Kontakt treten und die medizinische Situation besprechen.
- Die Schulärztin oder der Schularzt stellt sicher, dass mit Einverständnis der Betroffenen eine Rückmeldung an die Schulleitung erfolgt und, sofern nötig, die medizinische Sachlage dargelegt und erklärt wird.



4 Informationsaustausch zwischen Fachpersonen (Datenschutz)

Zusammenarbeit setzt immer voraus, dass Informationen ausgetauscht werden können. Heikel ist die Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten. Die verschiedenen Akteure der Schule stehen dabei im Spannungsfeld von Informationsbedürfnis und Vertrauensschutz: Wer darf wem welche Information weiterleiten? Wo setzt der Datenschutz Grenzen?

Im umfassenden Kindesschutz und insbesondere im Rahmen der Früherkennung ist der Aufbau einer Vertrauensbeziehung unabdingbar. Ein transparenter und rechtlich korrekter Umgang mit sensiblen Personendaten kann Sicherheit und Vertrauen zwischen den Betroffenen und den Fachpersonen schaffen. Ziel des Datenschutzes ist nicht der Schutz der Daten, sondern der Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der Personen.

Art. 3 Besonders schützenswerte Personendaten (Datenschutzgesetz, **KDSG; BSG 152.04)**

- 1 Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über
- a die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit;
- b den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zu-
- c Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung;
- d polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen, Mutter erklärt sich bereit, mit dem behandelnden Arzt und der Schulärztin ein Rundtischgespräch zu vereinbaren.

4.1 Datenschutz als **Persönlichkeitsschutz**

Gemäss Bundesverfassung (BV) vom 18.04.1999 setzen das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre 16 und Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten 17 sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung 18 der behördlichen Datenbearbeitung grundsätzlich eine Schranke. Es gibt nur zwei Umstände, die einen Austausch persönlicher Daten legitimieren:

- 1. Eine echte Einwilligung der betroffenen Person oder
- 2. eine genügende Gesetzesgrundlage, welche die Weitergabe erlaubt.

Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass die Datenbearbeitung mit Blick auf die zu erfüllende Aufgabe geeignet, erforderlich und für die Betroffenen zumutbar ist. Ob eine Datenbearbeitung verhältnismässig ist, muss im Einzelfall anhand des konkret verfolgten Zwecks überprüft werden. Rechtlich und fachlich handelt es sich um einen Abwägungsprozess, der sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ableitet.

4.2 Datenschutzrechtliche Regelung im Volksschulgesetz (VSG)

In Artikel 2 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210) sind die Aufgaben der Volksschule definiert, welche unter anderem die Unterstützung der Familie in der Erziehung der Kinder umfassen (Abs. 1). Weiter soll die Volksschule das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler fördern und ihre seelischgeistige und körperliche Integrität schützen (Abs. 3).

In Bezug auf die Aufgabenerfüllung der Volksschule (Auftrag) und den Informationsaustausch im Rahmen des umfassenden Kindesschutzes werden im Folgenden die wichtigen gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt.

¹⁶ vgl. Art. 13 Abs. 1 BV.

¹⁷ vgl. Art. 13 Abs. 2 BV.

¹⁸ Jede Person soll selbst entscheiden, wem sie welche persönlichen Daten zu welchem Zweck anvertraut, siehe BGE 113 la, 5; BGE 120 II 118. Erw. 31.

Bereich	Beschreibung	Artikel
Zusammenarbeit schulinterner Akteure und Eltern	Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.	Art. 31 Abs. 2
Information an die Eltern	Die Eltern sind regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren.	Art. 31 Abs. 3
Mängel in Erziehung und Pflege	sung und Sind Anzeichen für Mängel in der Erziehung oder Pflege oder für eine anderweitige Gefährdung der Schülerinnen und Schüler vorhanden, informiert die Lehrerschaft oder die Schulleitung die Eltern.	
	Nötigenfalls benachrichtigt die Schulkommission die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ¹⁹ . Zum Schutz des Kindes kann in Ausnahmefällen die Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen.	
Datenaustausch	Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung.	Art. 73 Abs. 1 und 2
	Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.	

4.3 Informationsweitergabe im Rahmen der Früherkennung und des einvernehmlichen Kindesschutzes

Auf der Grundlage des Volksschulgesetzes (Art. 73 Abs. 2) können Akteure der gleichen funktionalen Einheit Informationen, welche für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich sind, ohne Einverständnis der Betroffenen

austauschen ²⁰. Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB). Dies ermöglicht, dass erste Auffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern fachlich besprochen und Informationen zu einem Gesamtbild zusammengefügt werden können. Sofern nötig, kann in der Folge frühzeitig eine Unterstützung eingeleitet werden.

¹⁹ Die Gemeinden können diese Kompetenz auch einem anderen Gemeindeorgan delegieren (Art. 34 Abs. 3 VSG)

Alle Akteure im schulinternen Setting erfüllen eine amtliche Tätigkeit und unterstehen grundsätzlich dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Das Volksschulgesetz definiert jedoch explizit, dass die schulinternen Akteure zur gleichen funktionalen Einheit gehören und damit das Amtsgeheimnis bei einem Datenaustausch innerhalb dieser Funktionseinheit nicht verletzt wird

Mitarbeitende der Erziehungsberatung und die Schulärztin oder der Schularzt unterstehen dem Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB). Das bedeutet, dass sie Informationen im Rahmen der Früherkennung und des einvernehmlichen Kindesschutzes nur mit Einverständnis der Betroffenen offenbaren dürfen – auch an Akteure der gleichen funktionalen Einheit, es sei denn, sie haben sich bei der zuständigen Stelle vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.

Der Informationsaustausch unter Akteuren, welche gemäss Volksschulgesetztes nicht zur Funktionseinheit gehören, ist nur mit Einverständnis der Betroffenen oder in anonymisierter Form möglich.

4.3.1 Einwilligung in die Datenweitergabe

Erachten die Akteure der Schule die Weitergabe von Personendaten an eine andere geeignete Fachperson oder Fachstelle für hilfreich oder erforderlich, muss bei den Betroffenen das Einverständnis eingeholt werden. Diese Einwilligung ist nicht nur rechtlich gefordert, sondern auch ein Gebot der Fachlichkeit in helfenden Beziehungen (s. Ziffer 3.2).

Voraussetzung ist eine echte (qualifizierte) Einwilligung. Das bedeutet, dass für die Betroffenen klar sein muss, was genau an wen und zu welchem Zweck weitergegeben wird. Die betroffene Person muss eine konkrete Vorstellung haben, welche Bedeutung die Informationsweitergabe für sie hat oder haben kann. Deshalb muss sich eine Einwilligung zur Informationsweitergabe auf eine bestimmte Stelle beziehen und sich auf einen klaren Gegenstand beschränken. Dem Informationsaustausch muss die betroffene Person zustimmen, zum Beispiel die Eltern bei Anzeichen für Mängel in der Erziehung und Pflege. Eine Einwilligung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. In der konkreten Situation entscheidet die Fachperson, ob ihr die mündliche Zustimmung genügt oder ob sie die schriftliche Form vorzieht. Eine echte Einwilligung umfasst also die folgenden Aspekte:

- Freiwilligkeit der Einwilligung
- Grundsatz der informierten Einwilligung
- Keine allgemeingehaltene Einwilligung



4.3.2 Fallbeispiel einer Schülerin

Seit einigen Wochen fällt der Unterstufenlehrperson eine Schülerin auf, weil sie unkonzentriert ist und sich schnell ablenken lässt. Ihre Schulleistungen verschlechtern sich und sie wirkt müde, ernst und traurig. Mindestens einmal pro Woche kommt sie zu spät zum Unterricht und gibt an, verschlafen zu haben. Es besteht die Vermutung, dass zu Hause familiäre Probleme bestehen. Bevor die Lehrperson mit den Eltern ein Gespräch führt oder weitere Schritte einleitet, will sie ihre Wahrnehmung und das weitere Vorgehen absprechen.

- Die Lehrperson möchte sich mit der Tagesschule und der Schulleitung austauschen. Darf sie das?
 Im Sinne des Vier-Augenprinzips dient der Informationsaustausch dem Schutz und Wohlbefinden der Schülerin. Der Austausch ist gestützt auf Art. 73 Abs. 2 VSG zulässig. Es dürfen nur so viele Informationen ausgetauscht werden, wie zur jeweiligen Zweck- und Aufgabenerfüllung erforderlich. Nach dem Grundsatz: So viel wie nötig, so wenig wie möglich.
- 2. Nach einem Gespräch willigen die Eltern ein, zur Schulärztin oder zum Schularzt oder zur Erziehungsberatung (EB) zu gehen. Die Lehrperson vereinbart für die Familie einen Termin, beziehungsweise meldet das Kind bei der EB an. Darf die Schulärztin oder der Schularzt oder die Erziehungsberatung der Lehrperson/Schulleitung zum Gesprächsinhalt eine Rückmeldung geben?

Die Schulärztin oder der Schularzt und die Erziehungsberatung unterstehen dem Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB), weshalb der Informationsaustausch nur mit Einwilligung erfolgen kann. Mit der Anmeldung EB bestätigen die Eltern ihr Einverständnis, dass die Schule über die für den Schulbetrieb wichtigen Informationen informiert werden kann. Die Schulärztin oder der Schularzt bespricht sich mit den Eltern und holt das Einverständnis zum geplanten Informationsaustausch mit der Schulleitung ein. Geben die Eltern das Einverständnis für die Informationsweitergabe nicht, darf die Schulärztin oder der Schularzt keine Informationen weitergeben, es sei denn, sie oder er lässt sich von der vorgesetzten Stelle vom Berufsgeheimnis entbinden.

- 3. Darf die Schulärztin oder der Schularzt die Schulleitung informieren, dass der Auftrag der Untersuchung nicht erfüllt werden konnte, wenn die Familie zum vereinbarten Termin nicht erschienen ist?

 Das ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Schulärztin oder der Schularzt kann eine Rückmeldung an die Schulleitung dann versehen, wenn die Eltern bei der
 - oder der Schularzt kann eine Rückmeldung an die Schulleitung dann vorsehen, wenn die Eltern bei der Einwilligung zur Kontaktaufnahme mit der Schulärztin oder dem Schularzt auch explizit die Rückmeldung erlauben. Ohne eine explizite Einwilligung darf die Datenbekanntgabe nur nach Entbindung vom Berufsgeheimnis durch das Kantonsarztamt bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfolgen ²¹.
- 4. Die Eltern finden eine Kontaktaufnahme mit der Schulärztin oder dem Schularzt oder der Erziehungsberatung übertrieben und lassen sich auf kein Erstgespräch ein. Was können die Lehrperson oder die Schulleitung tun?
 - Da die Zustimmung der Eltern fehlt, werden die Schulärztin oder der Schularzt oder die Erziehungsberatung nicht aktiv. Die Schulleitung lädt die Eltern zu einem weiteren Gespräch ein. Sind die Eltern nach wie vor nicht kooperativ und verbessert sich die Situation der Schülerin nicht, prüft die Schulleitung eine Gefährdungsmeldung an die KESB.

²¹ Rechtliche Grundlage: Eine Rückmeldung des schulärztlichen Dienstes an die Schulleitung betreffend Nichterscheinen der Familie zum vereinbarten Termin, die sich ausschliesslich auf die Rechtsgrundlage von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e SDV stützt, ist nicht zulässig. Dies entspricht Artikel 24 Absatz 1 SDV, der das Berufsgeheimnis konkret auch gegenüber den Schulleitungen vorbehält. Demgegenüber ist eine explizite Einwilligung in die Rückmeldung des schulärztlichen Dienstes an die Schulleitung möglich.

4.4 Informationsweitergabe im Rahmen des behördlichen Kindesschutzes

Im Bereich des behördlichen Kindesschutzes ist die Informationsweitergabe an die KESB im Zivilgesetz umfassend geregelt. Seit dem 1. Januar 2019 gelten neue Regeln für die Meldung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung an die KESB. Die Änderungen schaffen national einen einheitlichen Mindeststandard und sollen gewährleisten, dass die KESB rechtzeitig die nötigen Massnahmen zum Schutz eines gefährdeten Kindes treffen können.

4.4.1 Meldepflicht

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben, zu einer Meldung verpflichtet. Sie müssen die KESB einschalten, wenn konkrete Hinweise darauf bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Kindes gefährdet ist, und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können (Art. 314d Abs. 1 ZGB). Dies gilt zum Beispiel für die Akteure der Schule wie auch für Kita-Mitarbeitende, Spielgruppenleitende, Tagesmütter und professionelle Sporttrainer. Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet (Art. 314d Abs. 2 ZGB). Von der Meldepflicht ausgenommen sind Fachpersonen, die regelmässig mit Kindern zu tun haben, aber dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen.

Das Einverständnis der Betroffenen ist nicht notwendig, jedoch ist im Grundsatz das Transparenzgebot zu beachten: allenfalls gegen den Willen der Eltern, aber wenn möglich nicht ohne deren Wissen. Mit einem transparenten Vorgehen wird das Vertrauensverhältnis zu den Eltern weniger belastet. Anders ist die Situation bei akuter Gefährdung des Kindeswohls. In solchen Ausnahmefällen kann die Benachrichtigung der KESB ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen (Art. 29 Abs. 2 VSG).

4.4.2 Melderecht bei Berufsgeheimnis

Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) unterstehen, dürfen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung Meldung erstatten, sofern die Meldung im Interesse des Kindes liegt. Dies gilt zum Beispiel für Schulärztinnen und Schulärzte, die Erziehungsberatung, Ärztinnen oder Psychologen. Eine Entbindung vom Berufsgeheimnis ist nicht nötig. Vom Melderecht ausgenommen sind die Hilfspersonen von Berufsgeheimnisträgern wie Praxisassistenten (Art. 314c Abs. 2 ZGB).

Auch beim Melderecht gelten im Grundsatz das Transparenzgebot und die Ausnahme bei einer akuten Kindeswohlgefährdung.

4.4.3 Mitwirkungspflicht und -recht

Im Rahmen der Abklärung der Gefährdungssituation hat die Schule gegenüber der KESB und den abklärenden Stellen (Sozialdiensten) eine Mitwirkungspflicht (Art. 314e Abs. 1 ZGB). Auf Anfrage gibt die fallführende Person – in der Regel die Schulleitung – Auskünfte und stellt die erforderlichen Berichte zur Verfügung.

Fachpersonen wie Schulärztinnen und Schulärzte und Mitarbeitende der Erziehungsberatung (Psychologinnen und Psychologen), die dem Berufsgeheimnis unterstehen, sind nur dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt oder die vorgesetzte Stelle sie auf Gesuch der KESB vom Berufsgeheimnis entbunden hat (Art. 314e Abs. 3 ZGB). Sie sind jedoch zur Mitwirkung berechtigt, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen.

5 Angebot für die Praxis der Schulsozialarbeit: Kantonale Arbeitshilfen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

5.1 Ausgangslage

Die Schulsozialarbeit ist als Bindeglied zwischen der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen eine wichtige und geeignete Berufsgruppe. Auf der Grundlage der dargelegten fachlichen Haltung zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung werden im Folgenden die kantonalen Arbeitshilfen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung für die Schulsozialarbeit vorgestellt. Die fachlichen Grundlagen wurden in enger Zusammenarbeit mit der Praxis der Schulsozialarbeit erarbeitet und in einem einjährigen Pilotprojekt getestet und angepasst. Sinn und Zweck ist es, die vorliegenden Arbeitshilfen und die Erfahrungen der Schulsozialarbeit aus verschiedenen Gemeinden in einem Gesamtzusammenhang des umfassenden Kindesschutzes darzustellen und in einer verständlichen und praxisnahen Form für eine breitere Nutzung zugänglich zu machen.

Die Arbeitshilfen sind keine Rezepte. Vielmehr handelt es sich um eine Referenz, welche Orientierung gibt und auf wichtige fachliche und datenschutzrechtliche Aspekte hinweist.

5.2 Inhalt und Zielsetzung

Die kantonalen Arbeitshilfen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung klären Vorgehen, Rollen und Zuständigkeiten, beschreiben die konkreten Leistungen der Schulsozialarbeit und zeigen deren Fachkompetenzen und Grenzen auf. Die Arbeitshilfen sollen einerseits ein einheitliches und strukturiertes Vorgehen bei sozial auffälligem Verhalten von Schülerinnen und Schülern unterstützen. Andererseits sollen sie den Austausch, die Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen und die Übergänge zu weiteren Hilfesystemen klären und erleichtern. Im Konkreten stehen die folgenden zwei Instrumente zur Verfügung:

- Einschätzungshilfen für die Schulsozialarbeit zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung und Erläuterungen²²
- Entscheidungshilfen für die Schulsozialarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung und Erläuterungen²³.

Die Arbeitshilfen umfassen die Altersgruppe der 6- bis 16-jährigen Schülerinnen und Schüler. Die Risikofaktoren bleiben über diese Altersphasen stabil, die entsprechenden Merkmale sind jedoch im entwicklungsspezifischen Kontext nach Alter zu betrachten. Für die Altersgruppen der 0- bis 5-jährigen Kinder (Frühbereich und Kindergarten) wurden unter Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Aspekte eigene Arbeitshilfen erarbeitet ²⁴.

5.3 Einschätzungshilfen: Anzeichen wahrnehmen und einschätzen

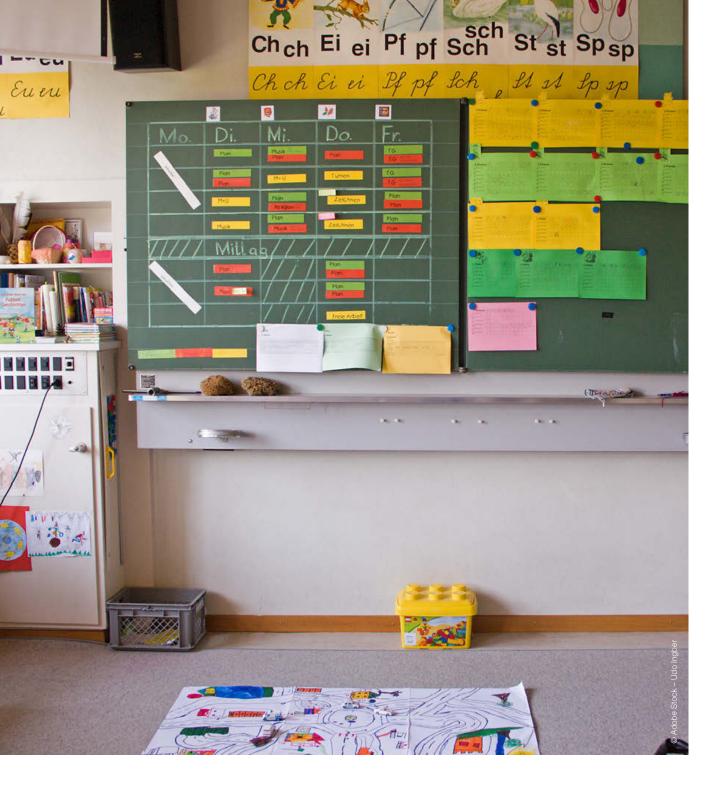
5.3.1 Das Ampelsystem

Das Ampelsystem ist ein Instrument zur Risikoeinschätzung einer vorliegenden Situation. Es unterstützt die Schulsozialarbeitenden darin, bei einem «unguten Gefühl» oder bei Verdacht auf Gefährdung Klarheit bezüglich des weiteren Vorgehens zu erlangen. Die unterschiedlichen Situationen werden mit einer grünen, gelben, orangen oder roten Ampel gekennzeichnet. Grün bedeutet, dass kein Unterstützungsbedarf hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung ersichtlich ist, gelb und orange bedeuten, dass Unterstützungsbedarf vorhanden respektive Unterstützung notwendig ist, und rot, dass das Kindeswohl gefährdet und Unterstützung zwingend ist.

²² Kantonales Jugendamt Bern (2016): Einschätzungshilfen für die Schulsozialarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung unter: https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugend-hilfe/umfassender_kindesschutz.html > Früherkennung von Kindeswohlgefährdung > Früherkennung im Schulbereich (6–16 Jahre)

²³ Kantonales Jugendamt Bern in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit Stadt Bern (2016): Entscheidungshilfen für die Schulsozialarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung unter: https://www.jgk.be.ch/ jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/umfassender_kindesschutz.html

²⁴ Vgl. Kantonales Jugendamt (2016): Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0–5 Jahre). Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen.



5.3.2 Risikobelastung und Ressourcen klären

Eine Gefährdung des Kindeswohls kann verschiedene Ursachen haben. Zum einen gibt es Risikofaktoren, welche wissenschaftlich belegt sind und darauf hindeuten, dass die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung erhöht ist. Zum anderen gibt es Anhaltspunkte, welche nicht wissenschaftlich belegt sind, aber aufgrund von Erfahrungswerten in der Praxis in Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung gebracht werden können. Solche Hinweise müssen von Fachpersonen sorgfältig abgewogen werden.

Gleichzeitig können Ressourcen wie enge Freundschaften oder hohe Selbstwirksamkeitserwartung eine schützende Wirkung entfalten. Wissenschaftlich belegte Schutzfaktoren sind Merkmale, bei deren Vorhandensein ein Kind sich auch in ungünstigen Lebensumständen gesund entwickeln kann.

Die vorliegenden Einschätzungshilfen führen die in der Forschung und Fachliteratur bekannten Risiko- und Schutzfaktoren sowie wichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung auf. Weiter helfen sie dabei, die fachliche Wahrnehmung und Einschätzung in einer emotional herausfordernden Situation zu strukturieren und zu gewichten. Nicht zuletzt ermöglichen die Einschätzungshilfen eine Dokumentation der Fälle, sodass das Vorgehen transparent ausgewiesen und auch in einem späteren Zeitpunkt nachvollzogen werden kann.

Bei einer Beurteilung sind die Risiko- und Schutzfaktoren sowie die Anhaltspunkte abzuwägen. Die Schulsozialarbeitenden haben die folgenden zwei Fragen zur Risikoeinschätzung zu beantworten:

Wie hoch schätzen Sie das Risiko einer Kindeswohlgefährdung ein?

☐ sehr niedrig	□ niedrig	☐ eher hoch	□ hoch	☐ sehr hoch	
	1	2		3	
Wie beurteile ich die Qualität der zur Verfügung stehenden Informationen?					
☐ sehr schlecht	☐ schlecht	☐ eher schlecht	☐ gut	☐ sehr gut	
1			2		

Unter Berücksichtigung des Risikos und der Informationsqualität wird die konkrete Situation mit einer grünen, gelben, orangen oder roten Ampel gekennzeichnet.

Bewertung der Wahrnehmung gemäss Ampelsystem



Die Einschätzungshilfen sind eine Leitlinie zur Einschätzung des Risikos in der Gesamtsituation und kein Frage- oder Beobachtungsbogen. Im Gegensatz zur Abklärung beruht die Risikoeinschätzung nicht auf den einzeln abgeklärten und bewerteten Faktoren, sondern auf den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen. Die Schulsozialarbeitenden bestimmen nach maximal drei Beratungsgesprächen das Risiko der vorliegenden Situation (Ampelstand).

5.4 Entscheidungshilfen: Vorgehen der Schulsozialarbeit gemäss Ampelstand

Die Entscheidungshilfen unterstützen die Schulsozialarbeit darin, beobachtbare Anhaltspunkte für eine Gefährdung gemeinsam mit der Lehrperson zu strukturieren, zu gewichten und das Risiko einer Situation einzuschätzen. Pro Ampelstand klären sie die Rollen und das Zusammenspiel der Akteure in der Schule und beschreiben den Einbezug der Sorgeberechtigten sowie externer Fachpersonen. In Zusammenarbeit mit der Lehrperson und der Schulleitung werden die weiteren Schritte bestimmt und das Erstgespräch mit der betroffenen Schülerin, dem betroffenen Schüler oder den Eltern besprochen. Die Leistungen der Schulsozialarbeit sind je nach Situation die Folgenden:

- Coaching der Schulleitung oder der Lehrperson
- Gespräch mit dem betroffenen Kind und/oder den Eltern
- Begleitung des betroffenen Kindes und/oder der Eltern
- Triage an geeignete Beratungsstelle
- Mitbericht im Rahmen einer Gefährdungsmeldung durch die Schule

Bei Unsicherheit in der Anwendung der Entscheidungshilfen ist eine Besprechung im Team oder mit den Vorgesetzten nach dem Vier-Augen-Prinzip vorzugehen. Weiter steht der Schulsozialarbeit bei besonders schwierigen Verläufen oder Unsicherheiten in Vorgehensfragen die Erziehungsberatung mit Konsilien beratend zur Seite.

5.4.1 Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern

Die Klärung des weiteren Vorgehens hängt stark von der Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Eltern ab. Sind die Eltern in einer konkreten Situation nicht kooperativ, weil sie nicht können oder nicht wollen, kann die Schulsozialarbeit das Kindeswohl im Rahmen ihres Leistungskatalogs nicht sicherstellen. Eine Fallbegleitung durch die Schulsozialarbeit ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Die Schulsozialarbeit ist aufgefordert, eine Triage an eine geeignete Beratungsstelle oder in Absprache mit der Schulleitung eine Gefährdungsmeldung vorzubereiten, welche die Schulkommission an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einreicht.

Es liegt in der Verantwortung der Schulsozialarbeit ²⁵, die Begegnung mit den Eltern in einer Weise zu gestalten, die den Aufbau einer Vertrauensbeziehung bestmöglich unterstützt. Diese Aufgabe ist eine Kernkompetenz der Sozialarbeit, welche das nötige methodische Handlungsrepertoire mitbringt.

5.4.2 Vorgehen bei «grün» – Kein Unterstützungsbedarf

Wird das Risiko als gering eingeschätzt und ist die Informationsgrundlage gut, besteht kein Unterstützungsbedarf hinsichtlich möglicher Kindeswohlgefährdung. Die Leistungen orientieren sich allenfalls am allgemeinen Leistungskatalog der Schulsozialarbeit.

5.4.3 Vorgehen bei «gelb» – Unterstützungsbedarf vorhanden

Gelangt die Schulsozialarbeit zum Ergebnis, dass ein Unterstützungsbedarf vorliegt (niedriges oder sehr niedriges Risiko bei unzureichender Informationsgrundlage), werden die Sorgeberechtigten mit Einverständnis der Schülerinnen und Schüler einbezogen und bei gegebener Kooperation über weitere Hilfeleistungen informiert. Die Inanspruchnahme der Hilfestellung wird nicht überprüft, jedoch wird die weitere Entwicklung nach Möglichkeit beobachtet.

Sind die Betroffenen nicht bereit, Hilfe anzunehmen, kann gegen ihren Willen keine weitere Unterstützungsleistung eingeleitet werden und keine Datenweitergabe an externe Fachstellen erfolgen. Die Lehrpersonen werden von der Schulsozialarbeit dabei unterstützt, weiterhin Wahrnehmungen festzuhalten und so frühzeitig zu merken, wenn sich die Situation verschlechtert; das erlaubt der Schulsozialarbeit, gegebenenfalls eine Neueinschätzung vorzunehmen.

²⁵ Die Hauptverantwortung liegt immer bei der Schulleitung.

5.4.4 Vorgehen bei «orange» – Unterstützung notwendig

Beurteilt die Schulsozialarbeit a) das Risiko unabhängig von der Informationsqualität als «eher hoch» oder schätzt sie b) das Risiko bei unzureichender Informationsgrundlage als «hoch» oder «sehr hoch» ein,

- ist die Schulleitung und Klassenlehrperson zu informieren und
- empfiehlt sich eine Fallbesprechung im Team, mit der Schulleitung oder allenfalls mit der Erziehungsberatung.

Bestätigt sich, dass Unterstützung notwendig ist, motiviert die Schulsozialarbeit die Eltern dazu, weiterführende Hilfen anzunehmen. Die entsprechenden Unterstützungsleistungen müssen sich am Bedarf der Betroffenen orientieren.

Nehmen die Eltern keine weiteren Unterstützungsangebote in Anspruch, werden sie von der Schulleitung zu einem Standortgespräch eingeladen. In der Regel nehmen zusätzlich zur Schulleitung die Klassenlehrperson und die Schulsozialarbeit daran teil; sie tauschen sich mit den Eltern über die aktuelle Situation und Verbesserungsmöglichkeiten aus. Wegweisend für das weitere Vorgehen ist die erneute Beurteilung der Veränderungsund Kooperationsbereitschaft. Sind die Eltern nach wie vor nicht zur Kooperation zwecks Verbesserung der Situation fähig oder bereit, ist die Meldung an die KESB in Betracht zu ziehen.

Möglichkeiten und Grenzen der Schulsozialarbeit

In einem nächsten Schritt muss die Schulsozialarbeit klären, ob sie aus fachlicher und organisatorischer Sicht die gewünschte Leistung erbringen kann. Folgende Kriterien müssen allesamt erfüllt sein:

- ☐ Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Betroffenen ist gegeben.
- □ Die Unterstützungsleistungen orientieren sich an den Bedürfnissen der Betroffenen und können im Rahmen des Leistungskatalogs der Schulsozialarbeit angeboten werden.
- ☐ Es erfolgen schriftliche, terminierte Zielvereinbarungen und Ergebniskontrollen. Leitlinie: Innerhalb von drei Monaten ist eine deutliche Verbesserung erkennbar.
- ☐ Die Übernahme der Fallverantwortung durch die Schulsozialarbeit ist vertretbar und im Rahmen des Leistungsauftrages möglich.

Sind die Kriterien für die Leistungserbringung durch die Schulsozialarbeit nicht erfüllt, triagiert sie die Familie an eine geeignete Fach- oder Beratungsstelle.

5.4.5 Vorgehen bei «rot» – Unterstützung zwingend

Kommt die Schulsozialarbeit zum Schluss, dass bei ausreichender Informationsgrundlage ein hohes oder sehr hohes Risiko für eine Kindeswohlgefährdung besteht, ist eine Unterstützung zwingend notwendig. Zur Überprüfung der Einschätzung und zum Planen der weiteren Schritte werden die Schulleitung, die Klassenlehrperson und die vorgesetzte Stelle über die Situation informiert und die Eltern im Wissen der Schülerin oder des Schülers einbezogen. Sind diese zur Annahme weiterer Hilfen fähig und bereit, begleitet die Schulsozialarbeit die Triage an eine geeignete Fachstelle.

Nehmen die Eltern trotz zwingendem Unterstützungsbedarf kein Angebot in Anspruch, lädt die Schulleitung die Eltern zu einem Gespräch ein und erklärt das weitere Vorgehen. In der Regel erfolgt eine Gefährdungsmeldung an die KESB ²⁶.

5.5 Nutzen der kantonalen Arbeitshilfen

Die Implementierung der Arbeitshilfen führt zu einer Sensibilisierung und einem gemeinsamen Verständnis im Bereich der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung. Die geklärten Rollen begünstigen den frühzeitigen Austausch zwischen Lehrperson, Schulsozialarbeit und Schulleitung. Die schulinterne interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie bei Bedarf die Koordination mit der schulexternen Fachberatung ermöglicht, in der konkreten Situation angemessen zu reagieren. Die Schulleitung und Lehrpersonen werden im Umgang mit komplexen Situationen unterstützt und entlastet und betroffene Kinder und deren Eltern erhalten frühzeitig eine Unterstützung.

Schliesslich führen die Klärung der Kompetenzen und der Grenzen der Schulsozialarbeit in der Früherkennung von möglicher Kindeswohlgefährdung zu einer Schärfung des Profils der noch jungen Disziplin der Schulsozialarbeit.

Was bedeutet «Triage»?

Triage ist die Vermittlung an eine geeignete Fachstelle aufgrund einer Situationseinschätzung. Eine Triage ist dann sinnvoll, wenn Eltern kooperativ sind, die Hilfeleistungen im Rahmen der Beratung durch die SSA aber nicht erbracht werden können. Ziel der Triage ist, dass die Familie Zugang zu situations- und bedarfsgerechten Angeboten erhält. Um die Eltern zur Annahme weiterführender Hilfen zu motivieren, sind folgende Hinweise hilfreich:

- Möglichst konkrete Beschreibung der Beratungsstelle, damit Eltern den Nutzen der weiterführenden Beratung erkennen und wissen, worauf sie sich einlassen.
- Aktiv klären, ob die Eltern selbstständig Kontakt mit dem weiterführenden Angebot aufnehmen oder ob und wie die Schulsozialarbeit diesen Schritt begleitet.

²⁶ Im Grundsatz wird die KESB allenfalls gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Betroffenen informiert (Transparenzgebot). Vgl. Art. 29 Abs. 2 VSG: «Nötigenfalls benachrichtigt die Schulkommission die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Zum Schutz des Kindes kann in Ausnahmefällen die Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen.»

